



### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

**A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WR REINE WOHNBREITEN
- WA ALLGEMEINE WOHNBREITEN
- MI MISCHEBREITEN
- MI,0 MISCHEBREITEN
- INDUSTRIEBREITEN
- SONDERBREITEN NACH PLANFESTSETZUNGEN
- WOCHENENDHAUSBREITEN

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSSEN-NEIGUNGS- UND DACHNEIGUNGSWERTEN (MAX. 35% NEIGUNG MAX. 30% DACHNEIGUNG) BIS ZUR GRUNDRISS-GRÖßE (WÄCHTER) GRUNDRISS MAX. 25%
- U FREIZUHALTENDE SICHTLINIE, UNZÄUNBARE BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m O.K. STRASSE
- +D FLÄCHEN FÜR AUFSCHEITUNGEN

**SONSTIGES**

- STL STELLPLATZ
- GG GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ (EINSATZ)
- G GARAGEN
- GG GEMEINSCHAFTSGARAGEN (EINSATZ)
- TSP TIERSTÄDEN
- P PARKHAUS
- DK DURCHF. DURCHF. UNTERFÜHRUNG, ANFAHRE
- TK TANKSTELLE
- AS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNGEN ÜBER ZWISCHENSTRASSEN
- AS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. HOHEN-ENTWICKLUNG
- MA MASSSTAB METRO
- GG GEMEINSCHAFTSSTIEGEGARAGE
- FW FUSSWEG PW PRIVATWEG
- ZU- UND AUSFAHR IM PARKIRBEREICH
- GRÜNDLICH ZU SICHEN, ZUM BEWÄHREN DES AUSBAUERECHTS
- HS HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PK PARKBÜCHEL, PARKSTREIFEN
- FR FREIZUHALTENDE SICHTLINIE, UNZÄUNBARE BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80m O.K. STRASSE
- FL FLÄCHEN FÜR AUFSCHEITUNGEN
- ABZUGRECHENDE GEBÄUDE

**LEITUNGSRECHT FÜR KANAL VON FLNR. 295**

**BAUWEISE - LINIEN - GRENZEN, GESTALTUNG**

- RECHTLICHE ABGRENZUNG
- AUFZUGSLEITUNG
- SEITENLEITUNG
- DAUF NIE BEGRÜNTEN STRASSEN
- OFFENLICHE BAUWEISE
- GEMEINSCHAFTLICHE BAUWEISE
- SATTLIG (DACH) WD WALMDACH
- FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
- D < DACHNEIGUNG FLACHER ALS
- D > DACHNEIGUNG STEILER ALS
- D = DACHNEIGUNG ZWINGENDE FESTRICHTUNG

**GRÜNLÄCHEN**

- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- GRÜNLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BAUM ZU DRÄHLEN
- BAUME ZU PFLANZEN

**B) HINWEISE**

- KANAL VORHANDEHN
- KANAL-GRUPPE MIT LEISTUNGSRECHT
- BESTANDIGES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- FLURSTÜCKNUMMER
- HOHNRECHTLICHE U.N.N.

**VERKEHRSFLÄCHEN**

- WARTUNGSHILFE
- AUFZUGSLEITUNG
- SEITENLEITUNG
- GRÜNLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ZU VERWANDEN

**VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

**A. ABSTANDSFLÄCHEN**

SO WEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERICHTSRECHTE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 4 ABS. 3 UND 4 BAUDO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN WERDEN DIE GERICHTSRECHTE, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAUDO SIND ZU BEACHTEN.

**B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZ**

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUDO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZ IM SINNE DES § 12 BAUDO SIND GEMÄSS § 29 ABS. 5 BAUDO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS § 14 ABS. 1 DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

**C. TEILWEISE AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN**

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 4 UND 7 BAUDO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUDO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN, DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZ SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

**D. BOSCHUNG UND STÜTZMAUERN**

FALLS BEI STRASSENBAU BOSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU GÜLLEN, DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETRÖFFENSTEN VON HANDINFASSUNGEN, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

**E. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN ENTLANG DER REUTHER STRASSE (1370)**

DER SCHALLDÄMMWERT VON FENSTERN, AUSSENWÄNDEN UND SONSTIGER LÄRMSCHÜRMENDER BAUTEILE MUSS BETRAGEN:

ACHSE VON:	DIRT (1342)	IM ALLGEMEINEN WOHNBREITEN (M)	IM MISCHEBREITEN (MI)
137m	MIND. 1,50 dB (A)	MIND. 30 dB (A)	MIND. 30 dB (A)
25m	MIND. 11,0 dB (A)	MIND. 9,0 dB (A)	MIND. 9,0 dB (A)
42m	MIND. 9,0 dB (A)	MIND. 8,0 dB (A)	MIND. 8,0 dB (A)

**F. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VON GEWERBEBETRIEBEN**

DIE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VON GEWERBEBETRIEBEN (FIRMA SCHLEGEL, FIRMA NITTE) DÜRFEN DIE ENTSPRECHEND DER GEBIETSART NACH DIN 1005 ZULASSIGEN PLANUNGSSCHNITTREIPE NICHT ÜBERSCHREITEN, SOWEIT ES DENNACH ZU EINER ÜBERSCHREITUNG DIESER WERTE KOMMEN, DANN SIND DIE BETRÖFFENEN BETRIEBE VERPFLICHTET, ÖKONOMISCHE MASSNAHMEN ZU ERNEHMEN, DIE DIE EINHALTUNG DER VORERWÄHNTEN PLANUNGSSCHNITTREIPE GEWÄHRLEISTEN.

DER STADTRAT HAT AM 22.11.1980 DIE AUSSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2111 BAUDO BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
BAUDIREKTOR

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.6.1980 AUFGESTELLT, DIE 708 WURDEN GEM. § 2151 BAUDO MIT SCHREIBEN VOM 14.3.1979 AN DER PLANSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 21.7.1980 VOM STADTRAT GEBILDET.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 61 BAUDO VOM 9.10.1980 BIS 17.11.1980 IM STADTRAT FÜRCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIES WURDE AM 25.9.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DIE 708 WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.9.1980 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

DI STADT FÜRCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 25.11.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUDO ALS SATZUNG, BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

DI REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 25.3.83 NR. 420-SL/1412-4/83 GEMÄSS § 11 BAUDO GENEHMIGT.

(SIEGEL) BAYREUTH, DEN 25.3.1983. LA. ... Bauper.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 8.4.1983 IM STADTRAT FÜRCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BAUDO ZU JEDEM ANWESENDEM EINSICHT BEREITGESTELLT, DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 8.4.1983 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DIE 708 WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 25.11.1982 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DIE 708 WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.9.1980 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 3.2.1983  
OBERBÜRGERMEISTER

STADT FÜRCHHEIM - STADTBAUAMT

## BEBAUUNGSPLAN NR. 10/22

(NEUAUFSTELLUNG/ÄNDERUNG)

FÜR DAS GEBIET IM STADTEIL REUTH ZW. DER REUTHER STR., DEM SCHULGELANDE DER VOLKSSCHULE REUTH, DER GEORG-KAFFEE STR., (EINSCHL. NÖRDL. BEBAUUNG), DER BEBAUUNG ZUR MÄRTER, DER ROTBRUNNENSTR. (EINSCHL. NÖRDL. BEBAUUNG) U. DER WILH.-BURKARD-STR.

N

H = 1:1000

BEARBEITET	DATUM	NACH	BESCHLUSS VON
April 1979	1979	Pa/Kr	
GEZEICHNET	20.3.1979	Rudlich	
GEÄNDERT	20.5.1980	KRAUS / RUDRICH	R.A. AUS ÖFFENTL. AUSL.
	7.12.1981		